

16.12.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 18 der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Entscheidung über die Einbringung des Gesetzentwurfs wird vertagt, weil der Entwurf insgesamt, insbesondere aber hinsichtlich des Ausmaßes der sich für die Notare und die Landeskassen ergebenden Gebührenverluste, noch weiterer Prüfung bedarf.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich bereit, im Interesse der Landwirtschaft zu einer ausgewogenen Neuregelung der Kosten bei der Übergabe von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben beizutragen. Dabei wird im Interesse einer Gleichbehandlung eine umfassendere Prüfung für erforderlich gehalten, insbesondere auch zu der Frage, ob die Novellierung Kostensachverhalte erfassen muß, die nicht Hofübergaben betreffen.

In der Kürze der seit der Zuleitung des Gesetzesantrages der Baden-Württembergischen Landesregierung dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Zeit ist eine sachgerechte Prüfung des Anliegens nicht möglich gewesen.

Für den Justizbereich des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Erhebung zur Feststellung der sich für die Notare und die Landeskasse zu erwartenden Gebührenverluste veranlaßt worden. Das Ergebnis dieser Erhebung wird erst in den nächsten Tagen vorliegen und ausgewertet werden können. Nach den ersten Feststellungen muß jedoch bezweifelt werden, daß die bei der Beurkundung von Hofübergabeverträgen besonders zeit- und arbeitsaufwendige Tätigkeit der Notare bei der Anwendung eines

Geschäftswertes auf der Basis des vierfachen Einheitswertes noch angemessen honoriert wird. Für die reinen Landnotariate können die erwarteten Gebührenverluste möglicherweise so erheblich sein, daß ihre Existenzgrundlage gefährdet wird.

Darüber hinaus dürften auch die den Landeskassen entstehenden Gebührenverluste - entgegen der in der Begründung von Baden-Württemberg ausgesprochenen Annahme - nicht unerheblich sein.

Die angesprochenen Fragen sind im Rechtsausschuß nicht hinreichend behandelt worden.

Sowohl der Agrar- als auch der Finanzausschuß haben den Gesetzentwurf bisher nicht beraten, sondern die Behandlung vertagt.

Es erscheint daher geboten, heute über die Einbringung des Gesetzentwurfs noch nicht zu beschließen.